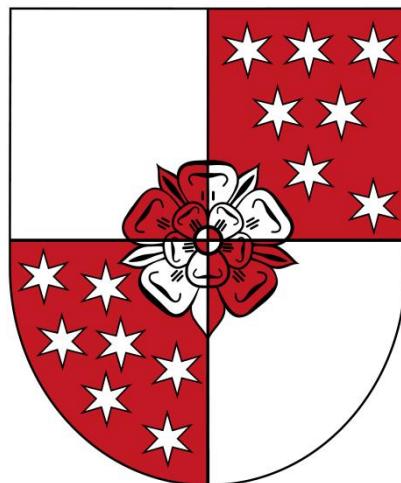


AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

Ausgabe 03/2024 vom 14.11.2024



Inhalt

1. Informationen

- aus den Gremien
- aus den Ortsteilen
- aus der Stadtverwaltung

2. Amtliche Bekanntmachungen

- Amtsblatt des TAZV „Vorharz“
- Verkäufe für Rhoden und Dardesheim
- Ärztterichtlinie
- Entschädigungssatzung
- Nachtragshaushaltssatzung 2024
- Schließzeiten der Kitas der Einheitsgemeinde
- Aufstellung der Ergänzungssatzung „An der Stimmecke III“ für die Ortschaft Suderode

3. Veranstaltungen / Termine / Jubiläen

Informationen

➤ aus den Gremien

Es wurden auf der Sitzung des Stadtrates am 26.09.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss 035-IV-2024

Der Stadtrat hat die Nachtragshaushaltssatzung 2024 mit den dazugehörigen Anlagen beschlossen. Weiterhin wird ein vorübergehender Ausschuss "Harzfest 2024" zur Akteneinsicht, bestehende aus 7 Mitgliedern, eingerichtet.

Beschluss 037-IV-2024

Der Stadtrat hat dem Integrierten Klimaschutzkonzept der Einheitsgemeinde zugestimmt. Der Stadtrat wird einmal jährlich über die Abarbeitung informiert.

Beschluss 039-IV-2024

Der Stadtrat hat den Zinsbindungen zugestimmt, für jedes Darlehen sind drei Angebote von unterschiedlichen Kreditinstituten nachzuweisen.

Beschluss 042-IV-2024

Der Stadtrat hat der Richtlinie zur Beseitigung des Mangels an Ärztinnen und Ärzten sowie Zahnärztinnen und Zahnärzten in der Stadt Osterwieck zugestimmt.

Beschluss 029-IV-2024

Der Stadtrat hat der Veräußerung der Flurstücke 1/86, 1/87, 1/88, 1/90, 1/92 und 1/98 der Flur 2 in der Gemarkung Berleal zu einem Gesamtkaufpreis von 15.000,00 Euro zugestimmt.

Beschluss 584-III-2024 –Wiedervorlage

Der Stadtrat hat dem Antrag auf Abweichung von der Örtlichen Bauvorschrift vom 03.04.2024 zur Installation einer Photovoltaikanlage unter folgenden Maßgaben zugestimmt:

1. Dass Solaranlagen möglichst flächenhaft (nicht zerklüftet) angeordnet und sich farblich und materiell in die bestehende Dachlandschaft (Umgebung) einfügen, um das ästhetische Erscheinungsbild des historischen Ortskerns zu bewahren.
2. Um die vorhandene einheitliche Farbgebung der Dachlandschaft zu erhalten, ist die Genehmigung von Solaranlagen auf Farbtöne der Solarpaneele wie Schwarz, Anthrazit sowie der jeweiligen Dachfarbe nahe kommenden Farbtöne beschränkt. Andere Farbtöne wie zum Beispiel Blautöne sind wegen des starken optischen Kontrastes nicht genehmigungsfähig.
3. Alle Installationen von Solaranlagen müssen einen Mindestabstand von zwei Ziegelreihen zu allen Dachkanten einhalten, um die Erkennbarkeit der ursprünglichen Dachkontur zu gewährleisten und die visuelle Integration der Anlagen zu unterstützen. Der Mindestabstand gilt auch für Dächer ohne Ziegelineckung. Maßgeblich ist der dominierende Ziegeltyp der Gebäude der anliegenden Straße.

Beschluss 043-IV-2024

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck beschließt für den Zeitraum 01.01.2025 – 31.12.2026 die Vergabe der kommunalen Strom- und Gasbezüge an die Halberstadtwerke GmbH.

Beschluss 044-IV-2024

Der Stadtrat hat die Dienstaufsichtsbeschwerde abgewiesen.

Es wurden auf der Sitzung des Stadtrates am 07.11.2024 folgende Beschlüsse gefasst

Beschluss 052-IV-2024

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat dem Beitrittsbeschluss zur Nachtragshaushaltssatzung 2024 zugestimmt.

Beschluss 052-IV-2024

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat der Bildung eins zeitweiligen Ausschusses „Harzfest 2024“ zugestimmt. Vorsitzender ist Herr Rüdiger Seetge.

Beschluss 045-IV-2024

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat der Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Osterwieck zugestimmt.

Beschluss 047-IV-2024

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat der Aufstellung der Ergänzungssatzung „An der Stimmecke III“ für die Ortschaft Suderode, Gemarkung Wülperode, Flur 7, Flurstück 364 zugestimmt.

Beschluss 049-IV-2024

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat die Durchführung der Hochwasserschutzmaßnahme Linienschutz Lange Straße Berßel unter Vorbehalt, dass Fördermittel gewährt werden, beschlossen.

Beschluss 050-IV-2024

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat die Durchführung der Hochwasserschutzmaßnahme im Bereich „Kälberbachsweg“ Osterwieck unter Vorbehalt, dass Fördermittel gewährt werden, beschlossen.

Beschluss 058-IV-2024

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat Lars Vollroth als stellv. Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Berßel zum 31.07.2024 abberufen und zum 01.08.2024 für die Dauer von 6 Jahren zum Stadtkindergarten- und Jugendfeuerwehrwart berufen.

Daniel Stöhr wurde zum 10.10.2024 für die Dauer von 6 Jahren zum stellv.

Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Hessen und Martin Eberhardt zum 01.08.2024 für die Dauer von 2 Jahren zum stellv. Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Berßel berufen.

Beschluss 046-IV-2024

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat der Veräußerung des Flurstücks 24/108 der Flur 16 in der Gemarkung Osterwieck an Herrn Mike Richter zu einem Gesamtkaufpreis von 3.408,00 Euro zugestimmt.

Beschluss 055-IV-2024

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat für den Neubau der Feuerwehr in Osterwieck der Vergabe der Bauleistung LOS 15 – Stahlbau Einhausung Waschplatz – an die Firma Handwerker Union HBS mit einer Auftragssumme in Höhe von brutto 49.620,52 Euro zugestimmt.

Beschluss 056-IV-2024

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat für den Neubau der Feuerwehr in Osterwieck der Vergabe der Bauleistung LOS 20 – Sonnenschutz – an die Firma Raumdesign Jentsch mit einer Auftragssumme in Höhe von brutto 20.550,05 Euro zugestimmt.

Beschluss 057-IV-2024

Der Stadtrat der Stadt Osterwieck hat für die Ortschaft Schauen Bebauungsplan Brockenblick 1. BA der Vergabe für die Fertigstellung der Erschließung an die Firma CKS Bau GmbH mit einer Auftragssumme in Höhe von brutto 35.000,00 Euro zugestimmt.

➤ aus den Ortsteilen

+++ Sanierung der Spielplatzpumpe in Götdeckenrode +++

Auf dem Spielplatz in Götdeckenrode wurde der Wasserspielplatz repariert. Die nötigen Teile hat die Stadt bezahlt und die Reparatur wurde in Eigenregie durch Dirk Grünewald und Jörg Altenburg ausgeführt.



+++ Arbeiten auf dem Friedhof in Götdeckenrode +++

In Eigenregie durch Bernhard Schrader und Jörg Altenburg wurde auf dem Friedhof in Götdeckenrode ein Gießkannenhalter gebaut und für die Gerätschaften eine Überdachung. Das Holz wurde von Martin Engel gesponsert.



+++ 12. Kreiswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ +++

Nachfolgende Orte erhalten eine Urkunde vom Minister für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt, Sven Schulze, als **Anerkennung bürgerschaftlicher Aktivitäten** und eine finanzielle Anerkennung für die Teilnahme:

Schauen	800 Euro
Veltheim	800 Euro
Wülperode	800 Euro
Suderode	800 Euro
Götdeckenrode	800 Euro
Zilly/Sonnenburg	800 Euro

➤ aus der Stadtverwaltung

Die Jubiläumsfeier zum 30. Jahrestag der Gründung der Bezirksvereinigung Magdeburg im Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. fand am 14.09.2024 in Magdeburg statt.

Der Vorsitzende der Bezirksvereinigung Magdeburg, Schiedsmann Dieter Lattke, begrüßte die Ehrengäste, u. a. die Justizministerin des Landes Sachsen-Anhalt, Frau Franziska Weidinger.

Zum Abschluss zeichnete die Bundesvorsitzende, Frau Monika Ganteföhr, den Vorsitzenden der Bezirksvereinigung Magdeburg, Dieter Lattke, mit der Treuenadel in Silber und der Anstecknadel in Silber aus.



Amtliche Bekanntmachungen

+++ Amtsblatt TAZV „Vorharz“ +++

Folgendes Amtsblatt des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz ist erschienen

vom 21.10.2024/Jahrgang 10 – Nummer 03

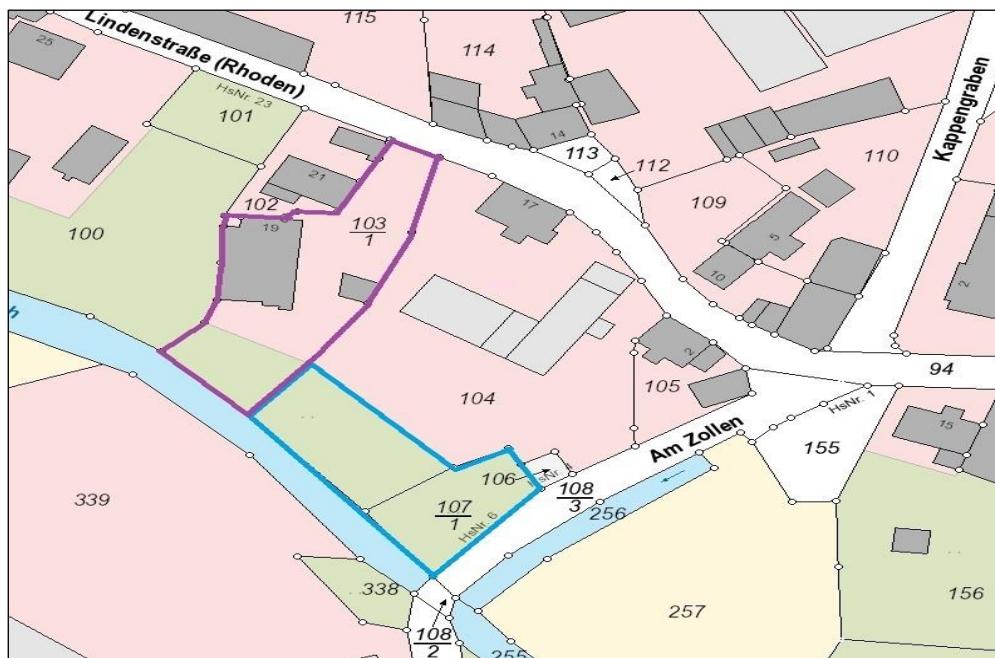
Das Amtsblatt ist in der Stadtverwaltung Osterwieck einsehbar. Auch den Ortsbürgermeistern wurde dieses zur Kenntnis gegeben.

Die Amtsblätter stehen auch als Link auf der Homepage des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz www.tazv-vorharz.de zum Download zur Verfügung.

+++ Bekanntmachung von Verkäufen +++

Verkauf kommunaler Flächen in der Gemarkung Rhoden

Die Stadt Osterwieck bietet den Verkauf von zwei **Wohnbauflächen** im Ortsteil **Rhoden** öffentlich an.



Bemerkungen:

Die Wohnbaufläche „Lindenstraße“ (Kennzeichnung lila) umfasst eine Größe von ca. 1.157,00 m² und die Wohnbaufläche „Am Zollen“ (Kennzeichnung blau) stellt sich in einer Fläche von ca. 899,00 m² dar. Die Grundstücke liegen am Ortsrand.

Eine Bebaubarkeit der Fläche ist nach §34 BauGB möglich. Die Erschließung mit Strom und Wasser / Abwasser ist gegeben.

Die **Angebotsfrist beginnt am 18.11.2024 und endet am 18.12.2024 um 11 Uhr.** Angebote sind unter **Nennung des Gebotes** in einem **verschlossenen Umschlag** mit dem **sichtbaren Kennwort: „Gebot: Rhoden Grundstück Lindenstraße oder Gebot: Rhoden Grundstück Am Zollen“** zu richten an:

***Stadt Osterwieck, SG Flächen- und Gebäudemanagement, Am Markt 11, 38835
Osterwieck***

Das **Mindestgebot** beträgt **32,00 €/m²**.

Hinweise:

1. Die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck behält sich den Zuschlag vor und ist weder an das Höchstgebot gebunden, noch zur Zuschlagserteilung verpflichtet.
2. Der finale Zuschlag wird durch den Stadtrat erteilt. Das Zuschlagsdatum hängt von den jeweiligen Sitzungsterminen der Gremien ab. Dadurch sind Auskünfte zu Ab- oder Zusagen im Vorfeld nicht möglich.
3. Der Erwerber verpflichtet sich innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages zur Nutzungsaufnahme. Eine Nichteinhaltung hat die Rückabwicklung zur Folge. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Erwerber.
4. Zur Spearation ist die Durchführung eines Vermessungsverfahren erforderlich. Die Kosten dieses Verfahren trägt der Käufer.
5. Die Kosten für die jeweiligen Hausanschlüsse trägt der Erwerber.
6. Die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt sind zu beachten. Hierdurch können im Rahmen der Bauantragstellung ggf. zusätzliche Kosten entstehen.
7. Beide Wohnbauflächen sind teilweise bebaut. Die baulichen Anlagen befinden sich in einem ruinösen Zustand, welcher durch einen langen Leerstand und ausbleibender Nutzung entsprechend verstärkt wurde.
8. Beide Flächen werden von Mittel- und Niederspannungsleitungen der Avacon tangiert.
9. Die Wohnbaufläche „Am Zollen“ (Flur 10, Flurstück 107/1) verfügt über eine Grunddienstbarkeit zu Gunsten des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz.
10. Gebote nach Ablauf der Gebotsfrist und unter dem Mindestgebot werden bei der Auswertung nicht berücksichtigt.
11. Die Rücknahme eines gewerteten Gebotes bedingt die Zahlung von einem Prozent des Kaufpreises entsprechend des abgegebenen Gebotes.

Verkauf einer kommunalen Liegenschaft in der Gemarkung Dardesheim

Die Stadt Osterwieck bietet den Verkauf einer **Liegenschaft** im Ortsteil **Dardesheim** öffentlich an.



Bemerkungen:

Die Liegenschaft Braunschweiger Tor 10 A in Dardesheim (Flur 12, Flurstück 254) umfasst eine Grundstückgröße von 1.613,00 m² und liegt am Ortsrand in Richtung Hessen sowie Rohrsheim. Das Objekt wird als Mehrfamilienhaus mit vier Wohnungen (Wohnung 1: 28,06 m²; Wohnung 2: 79,52 m², Wohnung 3: 85,56m²; Wohnung 4: 74,69 m²) genutzt. Das Gebäude ist sanierungs- und renovierungsbedürftig.

Der Flächennutzungsplan gruppiert das Flurstück als gemischte Baufläche ein. Eine Erschließung mit Strom und Wasser / Abwasser ist gegeben. Die Erschließung mit Gas ist möglich.

Besichtigungstermine:

03.12.2024: 16:30 Uhr bis 17:30 Uhr
12.12.2024: 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Die **Angebotsfrist** beginnt am **18.11.2024** und endet am **18.12.2024, 11:00 Uhr**.
Angebote sind unter Nennung des Gebotes in einem verschlossenen Umschlag mit dem **sichtbaren Kennwort: „Gebot Braunschweiger Tor 10 A, Dardesheim“** zu richten an:

Stadt Osterwieck, SG Flächen- und Gebäudemanagement, Am Markt 11, 38835 Osterwieck

Das Mindestgebot beträgt: 10.000,00 Euro.

Hinweise:

1. Die Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck behält sich den Zuschlag vor und ist weder an das Höchstgebot gebunden, noch zur Zuschlagserteilung verpflichtet.
2. Der finale Zuschlag wird durch den Haupt- und Finanzausschuss oder den Stadtrat erteilt. Das Zuschlagsdatum hängt von den jeweiligen Sitzungsterminen der Gremien ab. Dadurch sind Auskünfte zu Ab- oder Zusagen im Vorfeld nicht möglich.
3. Der Erwerber ist verpflichtet den künftigen Nutzungszweck der Liegenschaft innerhalb seines Gebotes anzugeben. Gebote ohne Nennung des Nutzungszweckes werden von der Wertung ausgeschlossen.
4. Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt sind möglich. Hierdurch können im Rahmen der Bauantragstellung ggf. zusätzliche Kosten entstehen.
5. Gebote nach Ablauf der Gebotsfrist und unter dem Mindestgebot werden bei der Auswertung nicht berücksichtigt.
6. Die Rücknahme eines gewerteten Gebotes bedingt die Zahlung von einem Prozent des Kaufpreises entsprechend des abgegebenen Gebotes.

+++ Bekanntmachung „Ärzterichtlinie“+++

Richtlinie zur Beseitigung des Mangels an Ärztinnen und Ärzten sowie Zahnärztinnen und Zahnärzten in der Stadt Osterwieck

1. Diese Richtlinie findet für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck Anwendung. Sie tritt mit Verabschiedung durch den Stadtrat in Kraft.
2. Diese Richtlinie bezieht sich auf einen Mangel an niedergelassenen Allgemeinmedizinerinnen und Allgemeinmedizinern sowie Zahnärztinnen und Zahnärzten. Ein Mangel an vorbezeichnetem medizinischem Personal ist gegeben, wenn der Stand an niedergelassenen Medizinerinnen und Medizinern die Niederlassungszahlen des Jahres 2020 im Gebiet der Einheitsgemeinde unterschreitet.
3. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, niederlassungswilligen Medizinerinnen und Medizinern einen Zuschuss in Höhe von 30.000 EUR für die Einrichtung einer Praxis oder einen Mietkostenzuschuss in gleicher Höhe zu zahlen. Gleicher Zuschuss ist auch möglich, wenn im Gebiet der Einheitsgemeinde niedergelassene Mediziner einen/eine Facharzt/Fachärztin anstellen (angestellte(r) Facharzt/Fachärztin).
4. Die Stadtverwaltung kann Studierenden der Medizin sowie der Zahnmedizin mit einem Betrag von 500 EUR pro Monat für die Dauer der Regelstudienzeit (10 Fachsemester) unterstützen, wenn sich diese nach erfolgreichem Abschluss des Studiums zu einer Niederlassung in der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck verpflichten.

- Sollte eine Niederlassung innerhalb von zwei Jahren nach dem Vorliegen der Rechtsvoraussetzungen zur Niederlassung nicht erfolgen, sind die Beträge an die Stadtkasse zurückzuzahlen. Gleiches gilt für einen etwaigen Studienabbruch bzw. Studiengangwechsel innerhalb des Förderzeitraums.
5. Sollte eine kassenärztliche Niederlassung im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck nach einem Zeitraum von weniger als zehn Jahren aufgegeben werden, ist der anteilige Betrag zurückzuzahlen. Sollte eine Praxis innerhalb von drei Jahren geschlossen werden, so erfolgt die Verzinsung zu 100 %. Ab dem vierten Jahr erfolgt die Rückzahlung anteilig. Der Betrag ist von einer noch zu bestimmenden Verzinsung abhängig.
Über die entsprechenden Modalitäten sind schriftliche Verträge zwischen der Stadt und den Studierenden abzuschließen.
 6. Die gleichzeitige Förderung mehrerer Persönlichkeiten ist nicht ausgeschlossen.
 7. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
 8. Maßgebliches Entscheidungsgremium für die Behandlung der Thematik ist der Haupt- und Finanzausschuss.
 9. Die Richtlinie wird veröffentlicht.

+++ Bekanntmachung „Entschädigungssatzung“ +++

Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Osterwieck

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 und 45 Abs.2 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 in Verbindung mit der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBI. LSA S. 116) sowie der Zweiten Verordnung zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung vom 12.06.2024 beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 07.11.2024 folgende Entschädigungssatzung:

§ 1 Grundsätze

- (1) Stadträte erhalten ihre Aufwandsentschädigung als Kombination von monatlichem Pauschalbetrag und Sitzungsgeld.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates sowie die Ausschuss- und Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche Entschädigung.
- (3) Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatlichen Pauschalbetrag.
- (4) Sachkundige Einwohner erhalten Sitzungsgeld als Aufwandsentschädigung.

- (5) Die Leiter der Freiwilligen Feuerwehren und Jugendfeuerwehrwarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.
- (6) Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen bemisst sich nach dem zulässigen Höchstsatz, Sitzungsgeld wird maximal für fünf Sitzungen im Monat gezahlt.
- (7) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit unentschuldigt in drei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht wahrgenommen, erlischt der Anspruch auf Zahlung der Pauschalen.
- (8) Nachgewiesener Verdienstausfall auf Grund ehrenamtlicher Tätigkeit wird im Rahmen dieser Satzung erstattet.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die pauschale Aufwandsentschädigung beträgt für die Stadträte 144 Euro monatlich.
- (2) Die Ortsbürgermeister erhalten nach Amtsübernahme folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

Ortschaft	nach § 1 Abs. 3 u. 6
Berßel	330 Euro
Bühne	330 Euro
Dardesheim	330 Euro
Deersheim	330 Euro
Hessen	444 Euro
Lüttgenrode	330 Euro
Osterode am Fallstein	222 Euro
Osterwieck	564 Euro
Rhoden	222 Euro
Rohrsheim	330 Euro
Schauen	222 Euro
Veltheim	222 Euro
Wülperode	222 Euro
Zilly	330 Euro

- (3) Die Pauschalen für die Mitglieder der Ortschaftsräte betragen

Ortschaft	nach § 1 Abs. 3 u. 6
Berßel	36 Euro
Bühne	36 Euro
Dardesheim	36 Euro
Deersheim	36 Euro
Hessen	44 Euro
Lütgenrode	36 Euro
Osterode am Fallstein	28 Euro
Osterwieck	71 Euro
Rhoden	28 Euro
Rohrsheim	36 Euro
Schauen	28 Euro
Veltheim	28 Euro
Wülperode	28 Euro
Zilly	36 Euro

§ 3 Sitzungsgeld

- (1) Die Sachkundigen Einwohner erhalten Sitzungsgeld von 17 Euro je Sitzung und Tag.
- (2) Die Mitglieder des Stadtrates und seiner Ausschüsse erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 17 Euro je Sitzung und Tag.

§ 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 180 Euro je Monat.

- (2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht der Bürgermeister obliegt, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 148 Euro je Monat.
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 148 Euro je Monat.
- (4) Wird die Tätigkeit der in Absatz 1 bis 3 Genannten länger als drei Monat nicht ausgeübt und erstreckt sich die Abwesenheit darüber hinaus, so erhält der jeweilige Stellvertreter die zusätzliche Aufwandsentschädigung ab diesem Zeitpunkt.

§ 5 **Mitglieder der Feuerwehr**

- (1) Der Stadtwehrleiter erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 420 Euro. Der stellvertretende Stadtwehrleiter für Aus- und Fortbildung erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 210 Euro. Der stellvertretende Stadtwehrleiter für Technik und Ausrüstung erhält eine Aufwandsentschädigung non monatlich 210 Euro.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart der Stadt erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 132 Euro.
- (3) Die Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehren erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 180 Euro. Ihre Stellvertreter erhalten eine monatliche Entschädigung von 90 Euro.
- (4) Die Jugendfeuerwehrwarte der Ortschaften bzw. Ortsteile erhalten eine monatliche Entschädigung von 96 Euro.
- (5) Der Verantwortliche für Kinderfeuerwehren der Stadt Osterwieck erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 132 Euro.
- (6) Die Kinderfeuerwehrwarte erhalten eine Entschädigung von 96 Euro monatlich.
- (7) Die eingesetzten Zugführer der Löschzüge erhalten eine monatliche Entschädigung von 72 Euro.
- (8) Der Verantwortliche für den digitalen BOS Funk (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60 Euro.
- (9) Der Leiter der Wasserwehr als Führer einer Einheit für besondere Einsätze erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 72 Euro. Der Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 54 Euro.

§ 6 **Weitere Entschädigungen**

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Nichtselbständigen wird der tatsächliche und nachgewiesene Verdienstausfall, vorzugsweise durch Zahlung an den Arbeitgeber ersetzt. Selbständigen, Hausfrauen u.a. wird der Verdienstausfall in Höhe von maximal 16,00 €/ Stunde ersetzt. Der Verdienstausfall wird für maximal 6 Stunden pro Tag gewährt. Erstattungen werden nur auf Antrag gezahlt, ein entsprechender Nachweis ist beizufügen.
- (2) Reisekosten werden entsprechend der Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Der Anspruch auf Zahlung der Reisekosten erlischt 6 Monate nach Antritt der Dienstreise. Dienstreisen im Zusammenhang mit der Ausübung des Stadtratsmandates sind vor Antritt der Reise beim Stadtratsvorsitzenden zu beantragen und zu begründen.
- (3) Zusätzliche Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen werden bis zu einem Betrag von 8,50 €/ Stunde und max. für 6 Stunden pro Tag erstattet.
- (4) Über Streitigkeiten bezüglich der Höhe der weiteren Entschädigungen entscheidet der Hauptausschuss.

§ 7 **Auszahlungsmodus**

- (1) Die monatlichen Pauschalen werden spätestens am ersten Tag des Folgemonats gezahlt. Sitzungsgelder werden monatlich jeweils rückwirkend gezahlt. Der Nachweis über die Teilnahme erfolgt anhand der Niederschriften.
- (2) Soweit Anspruch während eines Monats entsteht oder erlischt, wird die pauschale Entschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch entsteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (3) Weitere Entschädigungen werden entsprechend ihrer Antragstellung bearbeitet und überwiesen.

§ 8 Steuerliche Behandlung

- (1) Die Stadtverwaltung erstellt eine Jahresaufstellung der gezahlten Aufwandsentschädigungen.
- (2) Für die entsprechende Erklärung der Steuerpflicht nach § 1 Nr. 1 des Einkommenssteuergesetzes beim zuständigen Finanzamt ist jeder Empfänger der Entschädigung selbst verantwortlich.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Osterwieck in der Fassung vom 12.09.2019 mit ihren Änderungen vom 09.07.2020 und 14.12.2023 außer Kraft.

Osterwieck, 14.11.2024



Heinemann
Bürgermeister

(Siegel)

+++ Bekanntmachung Nachtragshaushalt 2024 +++

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 103 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBL LSA 2014,S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.Mai 2024 (GVBI-LSA S.132), hat die Stadt Osterwieck die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 26.09.2024 in Verbindung mit dem Beitrittsbeschluss in der Sitzung vom 07.11.2024 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung erlassen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
				Euro
1. Ergebnisplan Erträge Aufwendungen	22.993.900 22.370.400	413.500 616.600		23.407.400 22.987.000
2. Finanzplan aus laufender Verwaltungstätigkeit Einzahlungen Auszahlungen	21.791.500 20.543.000	413.500 616.600		22.205.000 21.159.600
aus Investitionstätigkeit Einzahlungen Auszahlungen	4.068.700 7.239.500		269.700 309.700	3.799.000 6.929.800
aus Finanzierungstätigkeit Einzahlungen Auszahlungen	3.170.800 689.600	135.500	40.000	3.130.800 825.100

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.130.800 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 200.000 € erhöht und damit auf 200.000 € festgesetzt.

§ 4

Ein Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Osterwieck, den 14.11.2024



Heinemann
Bürgermeister

(Siegel)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushalt Jahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach §102 Abs. 2 S.1 Kommunalverfassungsgesetz zur Einsichtnahme zu den üblichen Sprechzeiten vom 18.11. bis 22.11.2024 im Rathaus öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs.4 und § 108 Abs.2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Harz am 17.10.2024 erteilt worden.

Osterwieck, den 14.11.2024



Heinemann
Bürgermeister

(Siegel)

+++ Bekanntmachung Schließzeiten der Kitas und Horte +++

Schließzeiten der Kitas der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck im Jahr 2025

02.05.2025, 30.05.2025

in allen Einrichtungen außer Kita „Hänsel und Gretel“ in Veltheim und Kita „Märchenburg“ in Zilly bei Bedarfsanmeldung. Diese sind **mindestens 4 Wochen** vor dem Termin bei Ihrer Leitung abzugeben.

Hort Sonnenklee	30.06. - 11.07.2025
Kita Osterwieck	30.06. - 11.07.2025
Kita Schauen	30.06. - 11.07.2025
Kita Rhoden	30.06. - 11.07.2025
Kita Deersheim	30.06. - 11.07.2025
Kita Veltheim	30.06. - 11.07.2025
Kita Berßel	30.06. - 11.07.2025
Kita Hessen	21.07. - 01.08.2025
Kita Rohrsheim	21.07. - 01.08.2025
Kita Dardesheim	21.07. - 01.08.2025
Kita Wülperode	21.07. - 01.08.2025
Kita Bühne	21.07. - 01.08.2025
Kita Lüttgenrode	21.07. - 01.08.2025
Kita Zilly	21.07. - 01.08.2025

Bedarfsanmeldungen für die Sommerschließzeit sind bis spätestens 31.03.2025 schriftlich bei Ihrer Kita-Leitung abzugeben. Spätere Anfragen können aufgrund der Urlaubsplanung nicht mehr berücksichtigt werden.

Zudem sind zu Fort- und Teambildungszwecken weitere Schließtage in folgenden Einrichtungen geplant:

Kita Berßel	26.09.2025
Kita Bühne	28.02.2025
Kita Dardesheim	04.04.2025
Kita Deersheim	04.04.2025
Kita Hessen	12.09.2025
Kita Lütgenrode	28.02.2025
Hort Osterwieck	07.02.2025
Kita Osterwieck	16.06.2025
Kita Rhoden	28.02.2025
Kitas Rohrsheim	21.03.2025
Kita Schauen	17.03.2025
Kita Wülperode	28.02.2025
Kita Veltheim	21.03.2025
Kita Zilly	28.02.2025

+++ Bekanntmachung Aufstellung der Ergänzungssatzung „An der Stimmecke III“ für die Ortschaft Suderode +++

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck hat in seiner Sitzung am 07.11.2023 die Aufstellung der Ergänzungssatzung „An der Stimmecke III“ für die Ortschaft Suderode, Gemarkung Wülperode, Flur 7, Flurstück 364 beschlossen. Für das Gebiet werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Errichtung eines Wohnhauses

Der Geltungsbereich ist im folgenden Lageplan rot gekennzeichnet.



Suderode

Dieser Beschluss wird hiermit nach § 2 (1), Satz 2 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Osterwieck, den 14.11.2024



Heinemann
Bürgermeister

Veranstaltungen

16.11.2024	35 Jahre Grenzöffnung in Hessen
16./17.11.2024	Winter- und Weihnachtsbasar in Wülperode
23./24.11.2024	Winter- und Weihnachtsbasar in Wülperode
29.11.2024	Stötterlinger Advent Event
30.11.2024	Advent im Schäfershof in Osterwieck
30.11.2024	22. Lüttgenröder Weihnachtsmarkt
30.11.2024	Schmücken Weihnachtsbaum in Götdeckenrode
04.12.2024	Seniorenweihnachtsfeier in Götdeckenrode
14./15.12.2024	Weihnachtsmarkt der Einheitsgemeinde in Osterwieck
15.12.2024	Weihnachtsmarkt in Suderode
22.12.2024	Krippenspiel in Götdeckenrode

Fehlt Ihre Veranstaltung? Teilen Sie diese bitte an veranstaltungen@stadt-osterwieck.de mit. Veranstaltungen werden dann sowohl im Veranstaltungskalender auf der Homepage geführt sowie an dieser Stelle veröffentlicht.

Jubiläen

Wir gratulieren nachträglich

26.09.2024	Fritz und Ortrud Kalbitz aus Dardesheim zum 65. Hochzeitstag
05.10.2024	Maria Lösche aus Osterwieck zum 90. Geburtstag
18.10.2024	Siegfried Kolwe aus Osterwieck zum 90. Geburtstag
25.10.2024	Christa Döppelheuer aus Berßel zum 90. Geburtstag
01.11.2024	Margarete Oppermann aus Bühne zum 90. Geburtstag
07.11.2024	Frieda Müller aus Osterwieck zum 90. Geburtstag
07.11.2024	Horst und Monika Hahmann in Osterwieck zum 60. Hochzeitstag
11.11.2024	Ilse Dielenschneider aus Rhoden zum 95. Geburtstag

Amtliche Bekanntmachungen der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

Am Markt 11; 38835 Osterwieck, Telefon: 039421 7930

Verantwortlich: Dirk Heinemann - Bürgermeister